

Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Weyerbusch
vom 14. Dezember 2023

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Weyerbusch vom 24.01.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.07.2021 erhält folgende Fassung:

1. Ziffer I (Reihengrabstätte) wird wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 750 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 950 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte | 950 € |
| 3. | Anonyme Reihengrabstätte | 950 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 550 € |
| 5. | Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte | 550 € |
| 6. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ | 550 € |
| 7. | Anonyme Urnenreihengrabstätte | 550 € |

2. Ziffer II (Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Rasenwahlgrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Rasenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 1.100 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 40 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

3. Ziffer III (Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätte) wird wie folgt neu gefasst:

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 800 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 30 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

4. Ziffer IV (Urnenbeisetzung in bestehenden Reihen- und Wahlgrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

IV. Urnenbeisetzungen in bestehenden Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------|
| 1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 550 € |
|---|-------|

5. Ziffer VI (Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung) wird gestrichen.

6. Ziffer VIII (Benutzung der Friedhofhalle) wird wie folgt neu gefasst:

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. Benutzung der Friedhofhalle | 120 € |
|--------------------------------|-------|

7. Ziffer X (Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

X. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- | | |
|--|------|
| 1. Rasenreihengrabstätte | 45 € |
| 2. Rasenwahlgrabstätte | 80 € |
| 3. Rasenurnenreihengrabstätte | 20 € |
| 4. Rasenurnenwahlgrabstätte | 45 € |
| 5. Anonyme Reihengrabstätte | 45 € |
| 6. Anonyme Urnenreihengrabstätte | 20 € |
| 7. Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ | 20 € |

8. Ziffer XI (Namenstafel) wird wie folgt neu gefasst:

XI. Namenstafel

- | | |
|--|------|
| 1. Namenstafel „Bestattung unter Bäumen“ inklusive Befestigung | 25 € |
| 2. Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet. | |

9. Ziffer XII (Entfernung/Einebnung von Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

XII. Entfernung/Einebnung von Grabstätten

- | | |
|---|-------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| 2. Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 400 € |
| 3. Rasenreihen- und Rasenurnenreihengrab | 75 € |
| 4. Wahlgrabstätte je Grabstätte | 600 € |
| 5. Rasenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätte | 75 € |
| 6. Urnenreihengrabstätte | 150 € |
| 7. Urnenwahlgrabstätte | 250 € |

10. Ziffer XIII (Vorzeitige Einebnung von Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

XIII. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben. Ausgenommen sind Rasengrabstätten, anonyme Grabstätten und Grabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“.

1.	Reihengrabstätte pro Jahr	45 €
2.	Wahlgrabstätte pro Jahr	80 €
3.	Urnenreihengrabstätte pro Jahr	20 €
4.	Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	45 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weyerbusch, 14.12.2023
Ortsgemeinde Weyerbusch

Winhold
Dietmar Winhold
Ortsbürgermeister

